

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Zwischen

der Gemeinde Erzhausen
vertreten durch den Gemeindevorstand,
vertreten durch die Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten

- nachfolgend Gemeinde genannt -

und

der evangelischen Kirchengemeinde Erzhausen
vertreten durch den Kirchenvorstand

- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Gemeinde und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Basierend auf den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind die kirchengesetzlichen Regelungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau maßgebliche Grundlage dieses Vertrages. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Die Förderung der Integration, vor allem die Betreuung von Kindern mit Behinderung und die Betreuung von Kindern mit Fluchterfahrung wird als gemeinsame Aufgabe der Vertragspartner angesehen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Für die Rechtsgültigkeit des Vertrages ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

§ 1 Allgemeines

Die Kirchengemeinde ist Trägerin des Evangelischen Kindergartens Erzhausen, Bahnstraße 7, mit derzeit bis zu maximal 50 Plätzen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Eine Veränderung der Gruppen- /Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und sind zuvor mit der Gemeinde schriftlich abzustimmen.

- (1) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Nicht berührt davon ist die geforderte Reduktion der Gruppengröße bei anerkannten Integrationsmaßnahmen und aufgrund räumlicher Restriktionen etc.
- (2) In der Kindertageseinrichtung wird täglich Mittagessen angeboten. In der Einrichtung können auch Zwischenmahlzeiten angeboten werden.
- (3) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten

geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Konfession und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.

- (5) Die Einrichtung wird durch die Kirchengemeinde in eigenen Räumlichkeiten betrieben.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

- (1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kirchengemeinde festgelegt und sind der Gemeinde gegenüber offen zu legen. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Gemeinde bestimmt. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung sicher zu stellen
- (2) Kinder mit einem anderen Wohnort als die Gemeinde Erzhausen bedürfen zur Aufnahme in die Kindertagesstätte der Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels in eine andere Kommune eines Kindes umgehend die Gemeinde zu informieren.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Plätze freigehalten werden können. Familienpolitisches Ziel ist es Geschwisterkinder nach Möglichkeit in die Einrichtung aufzunehmen, sofern Aufnahmen von Kindern mit vorrangigem Rechtsanspruch nicht entgegenstehen.
- (5) Die Kirchengemeinde teilt der Gemeinde jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres die exakte Anzahl Kinder mit, die sich im letzten, der Einschulung vorausgehenden Kindergartenjahr in der Einrichtung befinden. Verändert sich die Anzahl dieser Kinder im laufenden Kindergartenjahr (insbes. aufgrund von Kann-Kindern) teilt dies die Kindertagesstätte der Gemeinde umgehend mit.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen und der Rahmenvereinbarung Integration mit den dazugehörigen Erläuterungshinweisen für die Praxis, Anwendung. Die Kirchengemeinde hat die Stadt/Gemeinde über Veränderungen in den kirchlichen Rechtsvorschriften zu informieren.

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Die Gemeinde erhält zwei Sitze in diesem Ausschuss.
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 5 Abs.2-4 der KiTaVO der EKHN
- (3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

- (1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt.

Betriebskosten unterteilen sich in:

- (2) Personalkosten, hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kommune.

Die Personalkosten basieren auf dem für das jeweilige Haushaltsjahr gültigen Stellenplan. Grundlage der Personalkosten für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB. Der Personalbedarf wird mit zusätzlichen 15% auf den gesetzlichen Standard, für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeit ermittelt. Die sich daraus ergebende Gesamtsumme bildet den personellen Standard der Einrichtung ab. Unabhängig von der Anrechnung auf den Sollstellenplan kann die Einrichtung eine Berufspraktikantin bzw. einen Berufspraktikanten beschäftigen.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs.3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.)

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend zu den Praxiserläuterungen zur Rahmenvereinbarung Integration.

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungs-aufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Haumeisterdienst erfolgt nach § 24 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

- (3) Sachkosten, hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsansatz. Unabhängig vom tatsächlichen Bedarf werden für einige Kostenarten rücklagefähige Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:

- a) Landeszuschüsse zur Betriebskostenförderung
Aktuell gemäß HKJGB:

- § 32 Abs.2 Grundpauschalen
- § 32 Abs.3 BEP-Pauschale
- § 32 Abs.4 Schwerpunkt-Kita-Pauschale
- § 32 Abs.5 Pauschalen für Kinder mit Behinderungen/Integrationsplätze

- b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger
- c) Verpflegungsentgelte im Umfang der Ausgaben für Lebensmittel sowie im Falle der Frischkostverpflegung für erforderliches Zusatzpersonal
- d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter (z.B. Landesfördermittel für spezielle Projekte wie Sprachförderung etc.)

- e) Rücklagenentnahmen
- f) ggf. Spenden

- (2) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von 15%:
- (3) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Gemeinde.
- (4) Die jeweilige Haushaltskalkulation wird der Gemeinde spätestens bis zum 15.10 eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils gültige Stellenplan nachrichtlich den jeweiligen Haushaltskalkulationen beigelegt wird.
- (5) Durch pauschale Betreuungsverträge begründete unverhältnismäßig hohe Personalaufwendungen werden kirchlicherseits nicht mitfinanziert. Dies ist der Fall, wenn die vertraglich zugesicherten Betreuungszeiten auf Wunsch der Gemeinde deutlich über den tatsächlich erforderlichen Betreuungszeiten für die Kinder liegen. Eine mögliche Unverhältnismäßigkeit ist kirchlicherseits rechtzeitig anzuzeigen.

§ 7 Bauliche Unterhaltung und Investitionen

- (1) Für die Kosten der baulichen Unterhaltung des Kindertagesstättengebäudes einschließlich der Unterhaltung in Dach und Fach, der Hausinstallationen, der Schönheitsreparaturen, der baulichen Unterhaltung der Außenanlagen sowie der Instandhaltung des Inventars bildet die Kirchengemeinde eine Rücklage zur Bestreitung der Bauunterhaltungskosten. An der Rücklage beteiligt sich die Gemeinde mit 1% des jeweiligen Kindertagesstätten-Haushaltsvolumens zusätzlich zu den jährlich laufenden Betriebskosten. Diese sind im Haushalt in Einnahmen und Ausgaben auszuweisen. Anstehende Bauunterhaltungsmaßnahmen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte (bestehende Regelung aus den derzeitigen Betriebsverträgen, mindestens jedoch 50%-50%). Die bestehende Rücklage aus der 1% Regelung wird dem gemeindlichen Finanzierungsanteil zugerechnet. Anstehende Maßnahmen sollen von der Kirchengemeinde bei der Gemeinde grundsätzlich bis Ende Juli für das folgende Haushaltsjahr angemeldet werden, sodass die nicht rücklagengedeckten Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt werden können. Die Kirchengemeinde ist verantwortlich für die Beantragung von Fördermitteln.
- (2) Die Kosten der kleinen Bauunterhaltung (bis 10.000 EUR pro Maßnahme) zählen zu den Sachkosten. Jährlich sind hierfür EUR 2.500,- (bzw. bestehende Regelung aus den derzeitigen Betriebsverträgen, mindestens jedoch EUR 2.500) pro Gruppe zu berücksichtigen.
- (3) Die Bildung von Rücklagen aus zweckgebundenen, nicht verbrauchten Haushaltsmitteln für Zwecke der baulichen Unterhaltung ist zulässig. Die Rücklage soll den Betrag von EUR 5.000,- pro Gruppe nicht überschreiten.
- (4) Die Kirchengemeinde übernimmt die Kehr-, Räum- und Streupflicht auf den an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßen
- (5) Mit der Umstellung der Kirchengemeinde auf die Kaufmännische Buchführung (Doppik) muss der § 7 neu gefasst werden. Die Vertragsparteien nehmen hierzu ein halbes Jahr vor der Umstellung auf die Doppik, die Gespräche auf.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Die Festlegung der Elternbeiträge wird im Einvernehmen mit der Gemeinde durch die

Kirchengemeinde vorgenommen. Kommt ein Einvernehmen innerhalb angemessener Frist nicht zustande, soll die Bestimmung der Höhe der Elternbeiträge der Gemeinde überlassen werden. Jedoch dürfen die Beiträge nicht so hoch sein, dass sie für die evangelischen Kindertagesstätten einen Wettbewerbsnachteil bedeuten. Die Elternbeiträge sollen denen in Einrichtungen anderer Träger für eine vergleichbare Betreuungsleistung entsprechen

- (2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren unmittelbar nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde zu Lasten der Stadt die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Das Einvernehmen ist mit der Stadt herzustellen.
- (3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat.

§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

- (1) Um seitens der Gemeinde den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Gemeinde und Kirchengemeinde ein Bedarfsplanungsgespräch statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.
- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Gemeinde und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde holt jährlich eine kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.
- (3) Sofern zum 01.03. für das kommende Kindergartenjahr eine Belegung ausgewiesen wird, die einen Personalüberhang zur Folge hat, werden die überhängigen Stellenanteile mit einem kw-Vermerk versehen und kurzfristig innerhalb eines Jahres abgebaut, soweit nicht kurzfristig eine erneute Steigerung der Belegung nachweisbar ist und somit ein zusätzlicher Personalbedarf erforderlich ist.

§ 10 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Gemeinde leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden nach Vorlage der Endabrechnung durch separate Zahlungen umgehend ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Gemeinde besteht.
- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Gemeinde bis zum 31.03. des Folgejahres vorgelegt. Sollte dieser Termin nicht gehalten werden können, setzt sich die Regionalverwaltung rechtzeitig mit der Stadt in Verbindung.

- (3) Die Ausgaben richten sich grundsätzlich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Haushaltsüberschreitungen werden von der Gemeinde grundsätzlich anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens der Kirchengemeinde angezeigt wurden und Benehmen mit der Gemeinde hergestellt wurde. Nicht vorhersehbare Abweichungen werden von der Gemeinde anerkannt, sofern sie von der Kirchengemeinde schlüssig begründet werden oder gesetzlich bedingt sind.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse zu prüfen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Gemeinde bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung durch die Stadt/Gemeinde gilt als anerkannt wenn nicht innerhalb von acht Monaten nach Eingang der Endabrechnung Widerspruch eingelegt wird. Ausgenommen hiervon sind Prüfungen der prüfungsberechtigten Stellen der beiden Vertragspartner..

§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 1.1.2018 bis 31.12.2022. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. August mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.
- (2) Den Vertragsparteien steht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Sonderkündigungsrecht zu. Dies gilt insbesondere bei Veränderungen der kirchenrechtlichen Regelungen die zu unangemessenen Kostensteigerungen führen.
- (3) Bei Weiterführung der Einrichtung nach Beendigung des Vertrags und bei Abgabe der Trägerschaft durch die Kirchengemeinde wird die Einrichtung der Gemeinde zur Weiterführung übergeben. Bei der Weiterführung der Kindertagesstätte in kommunaler oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB).
- (4) Im Falle der Beendigung des Vertrages beteiligt sich die Stadt/Gemeinde in derselben Weise an den Abwicklungskosten (Betriebskosten nach Beendigung des Vertrages), die gemäß der Sicherungsordnung der EKHN entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten während der Betriebszeit. In der Abwicklungszeit nicht mehr erlangbare Landeszuschüsse und Elternbeiträge gehen zu Lasten der Gemeinde.
- (5) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- (6) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (7) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- (8) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung der EKHN.

Erzhausen, den

Der Kirchenvorstand der
Ev. Kirchengemeinde Erzhausen

Bürgermeister

Vorsitzender des Kirchenvorstands

Erster Beigeordneter

Mitglied des Kirchenvorstands

(Siegel)

Ev. Kirche in Hessen und Nassau
Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)
Anlage 2 zur KiTaVO [Betriebskosten]

Betriebskosten sind:

Personalkosten

Personalkosten sind insbesondere alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten. Hierunter fallen Löhne und Gehälter, gesetzliche und freiwillige soziale Aufwendungen sowie alle übrigen Personalnebenkosten. Weitere Personalkosten sind Kosten der Fort- und Weiterbildung, Kosten für Schulungen und Supervision etc. Grundsätzlich fallen Personalkosten für Dienste des pädagogischen Personals an, ebenso bei entsprechender Vorhaltung für Hauswirtschafts-, Reinigungs-, Hausmeister- und Sekretariatsdienste. Werden diese Dienste extern bezogen, sind die Kosten hierfür den Sachkosten zuzurechnen. Personalkosten fallen auch an für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Mitarbeitende im Freiwilligen Sozialen Jahr etc. Grundlage der personellen Ausstattung der Kindertagesstätten ergeben sich aus den §§ 20 ff. Sachkosten

Zu den Sachkosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht zu den Personalkosten gehören, insbesondere:

Kosten zum Betrieb und zur Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden:

Grundbesitzabgaben, Grundstückspflege, die laufende Unterhaltung und Instandsetzungen des Gebäudes und des Außengeländes einschließlich der Spielgeräte und des Inventars, Kosten für Heizung, Wasser, Abwasser, Strom, Versicherungen, Verbrauchsmaterial, die Anschaffung von technischen Geräten, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, sonstiger Betriebs- und Geschäftsausstattung, Gebrauchsgegenständen, Inventar, etc.

Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben: Reisekosten, Kosten für Porto, Telekommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, EDV, Veranstaltungen, Verbrauchsmittel, Gesundheitsmittel, Lebensmittel, Qualitätsmanagement, Dienstleistungen Dritter, sonstiger Geschäftsaufwand etc.

Verwaltungs- und Beratungskosten der Gesamtkirche und anderer kirchlicher Organisationen:

Insbesondere Kosten für Dienste und Leistungen der Regionalverwaltungsverbände, der Fachberatung, ggf. Kosten für gemeindeübergreifende Trägerschaften etc..

AfA (Abschreibungen).

1 Die Betriebskosten beinhalten Kosten mit spezifischen Bezugsgrößen wie folgt:

Für Maßnahmen der Personalförderung im Sinne von Fort- und Weiterbildung werden pro Haushaltsjahr für jeden Mitarbeitenden ab einem halben Stellenumfang 250 Euro, unabhängig vom Fortbildungsanspruch der Mitarbeitenden angesetzt.

Die Höhe der Kosten für Dienste und Leistungen der Regionalverwaltungsverbände und der Gesamtkirche (Verwaltungsumlage) richten sich nach dem Rechnungsergebnis des dem Vorjahr vorangegangenen Haushaltsjahres als Basisjahr, bereinigt um die bereits angesetzte Verwaltungsumlage bzw. der Summe der Aufwendungen gemäß des dem Vorjahr vorangegangenen Jahresabschluss der Einrichtung, bereinigt um Rücklagenzuführungen und der bereits angesetzten Verwaltungsumlage. Hierauf wird derzeit ein Umlagesatz in Höhe von 3,5 Prozent angesetzt. Auf besonderen Wunsch der Kommunen erbrachte Verwaltungsleistungen, die über die Pflichtaufgaben der Regionalverwaltungsverbände hinausgehen, sind in dem Umlagesatz nicht enthalten. Die hierfür anfallenden Kosten müssen alleine von den Kommunen getragen werden.

Wurden in dem abzurechnenden Haushaltsjahr in der Kindertagesstätte Leistungen erbracht, die im Basisjahr noch nicht angeboten wurden (z. B. eine zusätzliche Gruppe), werden die Kosten dieser Leistungen zur Ermittlung der Umlage einbezogen. Nicht einbezogen werden Kosten für Leistungen, die im abzurechnenden Haushaltsjahr nicht mehr von der Kindertagesstätte erbracht wurden (z. B. durch Schließung einer Gruppe).

Die Fachberatungskosten betragen jährlich bis zu 0,4 Prozent der Personalkosten für das pädagogische Personal, für das Hauswirtschaftspersonal und für das Reinigungspersonal, bezogen auf die Kosten des dem Vorjahr vorangegangenen Haushaltsjahres. Für die Kindertagesstätten in Hessen soll jährlich pro Gruppe (zum Stichtag am 1. März) ein pauschaler Betrag von 400 Euro berechnet werden.

Sofern eine Einrichtung durch eine genehmigte gemeindeübergreifende Trägerschaft geführt wird,

fallen hierfür zusätzliche Arbeitsplatzkosten an (diese beinhalten Personalkosten im Umfang von 0,8 Wochenstunden für Geschäftsführung und Sachbearbeitung je Gruppe sowie angemessene Sachkosten).

Für Abschreibungen auf Kindertagesstättegebäude im Eigentum der Kirche sind grundsätzlich jährlich 2,5 Prozent auf Basis der Normalherstellungskosten (NHK) anzusetzen. Der Ansatz von Abschreibungen auf sonstige Vermögensgegenstände richtet sich grundsätzlich nach deren betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer.

Für Maßnahmen der laufenden Instandhaltung von Gebäude und Außenbereich der Einrichtung sollen für Kindertagesstättegebäude, deren Alter nach Herstellungs- oder Sanierungszustand (Generalsanierung) null bis zehn Jahre betragen 0,5 Prozent, bei einem Alter von elf bis zwanzig Jahren 1 Prozent und bei einem Alter über zwanzig Jahren 1,5 Prozent auf Basis der Normalherstellungskosten (NHK) angesetzt werden.

Für Anschaffungen von Betriebsausstattung sowie für Anschaffungen von Spiel- und Beschäftigungsmaterial sind jährlich Pauschalen in Höhe von 1.800 Euro je Gruppe anzusetzen. 2 Werden die oben definierten Pauschalen gemäß a) und g) im Haushaltsjahr nicht zweckentsprechend verwendet, sind sie zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen. 3 Die Rücklagen sollen spätestens fünf Jahre nach ihrer Zuführung zweckentsprechend verausgabt werden.

Betriebskosten aufgrund spezieller Leistungen bzw. Gegebenheiten der Einrichtung
Dies sind spezifische Personal- und Sachkosten für spezielle Leistungen bzw. Gegebenheiten der Einrichtung, die nur aufgrund von besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen einer grundsätzlich feststehenden Refinanzierung durch Bund, Länder, Landkreise, Kommunen, sonstigen öffentlichen Einrichtungen, Kirche, Eltern etc. ausgelöst werden dürfen. Häufig sind das zeitlich begrenzte Kosten, z. B. für Sonderpersonal bzw. Maßnahmen aufgrund der Betreuung von Kindern mit Behinderung, für Einrichtungen mit besonderen Schwerpunkten, besondere zeitlich begrenzte Förderprojekte etc., aber auch anhaltende Maßnahmen, falls sie dauerhaft eine spezielle Finanzierung erhalten. Der Umfang der Kosten richtet sich grundsätzlich nach den speziell hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln.